

Papste unmittelbar zu unterstehen, so das Peterskloster bei Halle<sup>1)</sup>.

Wenn aber die Ordensoberen die Reformen in ihren Klöstern nicht durchführen konnten, war es für die Landesherren von Wichtigkeit, die Bischöfe zu den Verhandlungen heranzuziehen, wie dies auch aus dem obigen Schreiben der Kurfürstin-Witwe Margarete hervorgeht. In der Bulle vom 12. März 1485 erteilte Papst Innocenz VIII. den sächsischen Fürsten ausdrücklich die Erlaubnis, daß die Bischöfe von Meißen und Merseburg unter Zuziehung zweier hoher und geachteter Ordensgeistlichen die exemten und nicht exemten Klöster ihrer Lande visitieren und sie, wenn nötig, reformieren durften<sup>2)</sup>.

Aber wie in den anderen Ordensprovinzen, leisteten auch in den Gebieten der Wettiner die nicht reformierten Klöster einen zähen, bisweilen auch von den Ordensoberen begünstigten Widerstand, zu dessen Brechung die Fürsten von den reformierten Klöstern um Unterstützung angegangen wurden.

Solche Verhandlungen liegen aus der Augustinerkongregation vor<sup>3)</sup>.

Kurfürst Ernst<sup>4)</sup> schrieb an den Guardian des Augustinerklosters zu Alten-Dresden (Dresden-Neustadt), Andreas Schwertfeger<sup>5)</sup>, und veranlaßte ihn zum Berichte wegen Abstellung der Schwierigkeiten, die dem reformierten Augustinerkloster zu Herzberg „von den unreformierten uß der reformirten clostern uß Doringen brudire“ entstanden waren. Dem Guardian erschien es schwierig, darauf eine schriftliche Antwort zu geben; er meldete sich vielmehr am 11. August 1485 für den folgenden Morgen („morne“, noch jetzt in der Lausitz üblich) beim Kurfürsten an, um ihm oder dem von diesem Beauftragten Bericht zu erstatten und die Angelegenheit eingehend zu besprechen<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Rein a. a. O. S. 16. — Vgl. auch das Schreiben des Kardinals Albrecht von Mainz an Herzog Georg von Sachsen vom 3. Dezember 1512 bei Geß a. a. O. I, 393 Z. 2. 3.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II, 3, 270, Nr. 1250. Die hier angegebene Jahreszahl 1484 ist nicht richtig, da Innocenz VIII. erst am 29. August 1484 gewählt wurde. Vgl. Wetzler und Welte, Kirchen-Lexikon VI<sup>2</sup>, 847.

<sup>3)</sup> Heimbucher a. a. O. II<sup>2</sup>, 13. 190.

<sup>4)</sup> Das Schreiben ist nicht erhalten, ergibt sich aber aus dem in Anmerkung 20 genannten Briefe.

<sup>5)</sup> Th. Kolde, Die Augustiner-Kongregation und Johann von Staupitz (Gotha 1879), S. 1407. — F. Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen I, XXV und Anm. 1.

<sup>6)</sup> W. Reg. k. k. p. 82. Nr. 33. 2 c.